



Merkblatt „Gehölzschnitt in der freien Natur“

Informationen zur Zulässigkeit nach dem Naturschutzrecht (Stand: Okt. 2024)

Eine Maßnahme ist nur zulässig, wenn **KEINE** der folgenden Nummern 1 – 3 dagegenspricht:

1. Lage und Schnittzeitpunkt:

| Das Gehölz liegt in der freien Natur (Definition siehe Fußnote ¹) | |
|--|--|
| <p style="text-align: center; color: red;">ganzjährig zulässig an allen Gehölzarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses einer Saison, d.h. von frischen Trieben im aktuellen Jahr • Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind und die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können (siehe Fußnote)² • Maßnahmen in Kurzumtriebsplantagen • Maßnahmen im Wald im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung (Bundeswaldgesetz und Bayerische Waldgesetz) | <p style="text-align: center; color: red;">zulässig vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Feldgebüschchen, Ufergehölzen und Ufergebüschchen: die <u>ordnungsgemäße Nutzung und Pflege</u>, die den Bestand erhält • an anderen Gehölzen (z.B. Einzelbaum, einzelner Busch): <ul style="list-style-type: none"> ▪ abschneiden ▪ auf den Stock setzen ▪ entfernen <p style="text-align: center; color: red;">nie erlaubt:</p> <p>An</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen/-gebüschchen, Ufergehölzen/-gebüschchen, (Art. 16 Abs.1 S.2 Nr.1 BayNatSchG) - Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen (Art 16 Abs.1 S.1 Nr.5 BayNatSchG) sowie an - Obstbaumwiesen od. -weiden gem. Art. 23 Abs.1 Nr.6 BayNatSchG: <p>Maßnahmen, die den Bestand nicht erhalten oder Maßnahmen, die den Bestand <u>erheblich beeinträchtigen</u> durchzuführen, soweit nicht zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (siehe Fußnote 2) zwingend erforderlich.</p> |

2. Beachtung des Artenschutzes:

| Für Gehölzschnitte, die nach Nr. 1 dieses Merkblattes zulässig wären, ist zwingend <u>immer auch parallel</u> der Artenschutz <u>ganzjährig</u> zu beachten! | |
|--|--|
| <p>§ 44 BNatSchG</p> | <p>„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Eier, Larven) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“</p> <p>Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</p> |

¹ „Freie Natur“ >>> alle Flächen **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile**, die nicht durch bauliche oder sonstige Anlagen verändert sind, z.B. auch landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich od. gärtnerisch genutzte Flächen (i.d.R. nicht aber Hausgärten). **Auch größere Freiflächen innerhalb von bebauten Gebieten** können „freie Natur“ sein. Teile der freien Natur sind innerorts auch zum Beispiel kleine Waldungen oder ein Gehölz entlang eines Gewässers. „Hausgärten/Wohngrundstücke“ >>> Ein Hausgarten/Wohngrundstück kann so in die Landschaft eingebettet sein, bzw. mit dieser zu einem einheitlichen Bild verwachsen oder zu ihrem Bestandteil geworden sein, dass es mit Ausnahme der tatsächlich überbauten Flächen und deren unmittelbaren Umgriff der freien Natur zuzurechnen ist, mit der Folge, dass Gehölze auf solchen Grundstücken Teil der freien Natur sein können.

² Genehmigungsfreie Ausnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (§ 34 StGB (Gefahr in Verzug) >>> Eingriffe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nur dann genehmigungsfrei, wenn eine akute und unmittelbare Gefahr durch den Baum droht, die nur durch eine sofortige Maßnahme behoben werden kann. Anschließend muss die zuständige Naturschutzbehörde umgehend informiert werden. Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass der Baum so gefährlich war, dass keine Genehmigung im Voraus eingeholt werden konnte. Zu beachten ist, dass Eingriffe auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränkt werden (ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.)

Besonders geschützte Arten sind z.B. fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen) und eine Reihe von Amphibien und Reptilien.

Streng geschützte Arten sind unter den Säugetieren z.B. die Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten z.B. der Grünspecht, die Walddohreule und der Neuntöter, unter den Insektenarten z.B. der Eremit sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.

Vorgehen in der Praxis

- Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss deshalb eine **Überprüfung** vorgenommen werden, **ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden könnten**. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf besetzte Nester sowie auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und -spalten (Fledermäuse, Specht), Nester standorttreuer Vogelarten (Greifvögel, Eulen) und starkes Totholz zu untersuchen!
- Sind die Nester jedoch dauerhaft verlassen (**dies ist meist zwischen 1. Oktober und Ende Februar der Fall**), dürfen sie i. d. R. entfernt werden, außer es handelt sich um Nester **standorttreuer Vogelarten**, z.B. Greifvogelhorste oder Höhlennester von Eulen.
- Bei Baumhöhlen ist **neben Vögeln auch auf das Vorkommen von Schläfern, Fledermäusen oder Hornissen** zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Eingriff ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen.
- Es ist vom Antragsteller in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass keine der o.g. Verbote (§ 44 BNatSchG) eintreten. Im Zweifelsfall wird dazu geraten sich vorab fachlichen Rat durch eine versierte Person (z.B. Biologe/Biologin etc.) einzuholen. Werden trotz der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen während der Arbeiten Tiere oder Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und eine fachkundige Person bzw. die Untere Naturschutzbehörde einzuschalten.

3. Genehmigungspflichtige Sonderfälle und Sonstiges:

- Das Gehölz unterliegt einem besonderen Schutz (z. B. aufgrund der Lage in einem **Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil, Natura 2000-Gebiet, oder Biotop**): hier ist eine Maßnahme grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Entsprechende Festsetzungen im **Bebauungsplan** oder eines Bescheides sind zu berücksichtigen (z.B. können Gehölze im Bebauungsplan als „zu erhaltende Gehölze“ festgesetzt sein).
- Maßnahmen an Bäumen, die als **Naturdenkmal** unter Schutz gestellt sind, sind grundsätzlich unzulässig.
- Die Entfernung von Gehölzen, die **das Landschaftsbild prägen**, ist der Naturschutzbehörde zur Prüfung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

4. Kontakt und weitere Informationen:

Landratsamt Kelheim - Untere Naturschutzbehörde, Donaupark 12, 93309 Kelheim,

Tel. 09441/207-0, E-Mail: Umwelt-naturschutz@landkreis-kelheim.de

Online: <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/landratsamt/geschaeftsverteilung/?naturschutz&orga=14387>

5. Gesetzesgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)